

Tipps zum Steuern sparen

Einzahlung in die Säule 3a

Nutzen Sie die maximale Einzahlung in die Säule 3a voll aus. Steuerpflichtige, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, können maximal Fr. 6'768.–, Personen ohne Pensionskasse 20% des Erwerbseinkommens, höchstens jedoch Fr. 33'840.– einzahlen. Mit dieser Einzahlung sparen Sie je nach Steuerbelastung 10% bis 35% des einbezahlten Betrages an Steuern. Übrigens: Nach Erreichung des ordentlichen AHV-Rentalters und bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit können Sie weitere 5 Jahre Beiträge an die Säule 3a leisten sowie den Bezug bis zu 5 Jahre aufschieben. Gerne stehen wir Ihnen in versicherungs- und vorsorgerechtlichen Fragen zur Verfügung.

Kapitalbezug aus der Pensionskasse

Die Auszahlung Ihrer Säule 3a-Guthaben und allenfalls ein Kapitalbezug aus der Pensionskasse im gleichen Jahr werden für die Steuerberechnung addiert. Auch wenn die Besteuerung zu einem wesentlich reduzierten Steuersatz erfolgt, lohnt es sich, die Auszahlungen auf mehrere Jahre zu verteilen. Eröffnen Sie deshalb ein zweites oder sogar ein drittes Säule 3a-Konto, welche dann über mehrere Jahre verteilt ausbezahlt werden können.

Vorsorgelücken in der Pensionskasse

Haben Sie in Ihrer Pensionskasse eine Vorsorgelücke? Ein Einkauf in die Pensionskasse kann vollumfänglich am steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Ihr Einkaufspotential sollte auf dem persönlichen Pensionskassenausweis ersichtlich sein. Es empfiehlt sich, den Einkauf über mehrere Jahre zu verteilen, um so die höchste Progression der Steuerbelastung über mehrere Jahre reduzieren zu können. Auch hier können Sie bis zu 35% des einbezahlten Betrages an Steuern einsparen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass der letzte Einkauf drei Jahre vor einem Kapitalbezug erfolgen muss. Ein späterer Einkauf würde dann wieder als Einkommen besteuert, bzw. die früheren Abzüge gestrichen und die Einschätzungen korrigiert werden. Wenn Sie jedoch die volle Altersrente beziehen, kann ein Einkauf bis kurz vor der Pensionierung erfolgen.

Verzugszinsen

Mussten Sie Verzugszinsen für eine Steuernachzahlung bezahlen? Diese Zinsen können in der nächsten Steuererklärung als Schuldzinsen wieder in Abzug gebracht werden.

Unterhaltskosten Liegenschaften

Planen Sie grössere Unterhaltsarbeiten an Ihrer Liegenschaft? Verteilen Sie diese, wenn möglich, über zwei Steuerperioden. Beginnen Sie z.B. mit den Arbeiten im Herbst und beenden Sie diese erst im Frühjahr des Folgejahres. Damit können Sie in zwei Steuerperioden den anteiligen Abzug vornehmen und zweimal die höchste Progression reduzieren.

Freiwillige Zuwendungen

Sammeln Sie sämtliche Quittungen und Bestätigungen für Spenden an gemeinnützige Institutionen. Die Brockenstuben (Blaukreuz, Heilsarmee, usw.) zählen als soziale Hilfswerke zu gemeinnützigen Institutionen, weshalb die sämtlichen Einkäufe steuerlich absetzbar sind. Diese können vollumfänglich bis zu einem Maximum von 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) in Abzug gebracht werden.

Gut zu wissen: Die Brockenstuben (Blaukreuz, Heilsarmee, usw.) zählen als soziale Hilfswerke zu gemeinnützigen Institutionen, weshalb sämtliche im Steuerjahr getätigte Einkäufe steuerlich absetzbar sind.

Dabei handelt es sich lediglich um Beispiele von möglichen Steueroptimierungen. Gerne beraten wir Sie individuell bei der Umsetzung Ihrer persönlichen Steuerplanung und zeigen Ihnen weitere Steuersparmöglichkeiten auf.

Gerne stehen wir Ihnen für eine Beratung zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da.